

**5. Änderungsgesetz zum MVG-DW-SELK**  
**Antrag an die 13. Kirchensynode der SELK 2015**  
**Einführung in Antrag 602 in Verbindung mit 602.01**

*Sehr geehrter Herr Bischof!*  
*Sehr verehrte Schwestern und Brüder!*  
*Hohe Synode!*

Das Diakonische Werk unserer Kirche hat mich beauftragt, Sie als Synodale in den Antrag 602 in Verbindung mit dem Antrag 602.01 einzuführen. Es geht inhaltlich um das Mitarbeitervertretungsgesetz des Diakonischen Werkes unserer Kirche.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz regelt die Zuständigkeit und die Aufgaben der sogenannten Mitarbeitervertretungen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Mit diesem Gesetz regeln die Kirchen in Deutschland in eigener Zuständigkeit die Rechte der Mitarbeitenden in gewisser Analogie zum Betriebsverfassungsgesetz im öffentlichen Raum.

1992 hatte die EKD eine Rechtsvereinheitlichung vorgenommen und das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen synodal erlassen. Der Geltungsbereich ist dabei auf die EKD und ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen festgelegt.

Seit dem 01.01.1996 gilt das MVG des DW der SELK. Wiederholt sind Anpassungen des Textes redaktionell und inhaltlich erforderlich gewesen, so auch diesmal auf der 13. Kirchensynode mit dem vorliegenden 5. Änderungsgesetz. Der hier vorgelegte Antrag basiert auf dem Text zum MVG.EKD, den die 11. Synode der EKD zum 06.11.2013 beschlossen hat.

Das MVG.EKD enthält in § 1 Abs. 3 folgende Öffnungsklausel zur Anwendung für andere Kirchen: *„Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz auf Grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“*

Der zugrundeliegende Text des MVG.EKD ist durch die Rechtsabteilung der EKD in Abstimmung mit dem Bundesverband der Diakonie vorgelegt worden. Die Nähe zu diesem Ausgangstext der EKD erweist sich nach wie vor als sinnvoll und notwendig, da die diakonischen Einrichtungen im DW SELK auf Grund vertraglicher Regelungen die Kirchengengerichtsbarkeit bei Fragen, die die Mitarbeitervertretungsrechte berühren, der Landesverbände der Diakonie bzw. das Kirchengengericht der EKD im Zweifelsfall anrufen können.

**Begründung:**

1. Die Ihnen vorgelegte Langtextfassung soll Ihnen die vorgenommenen Änderungen kenntlich machen.
2. Die 27. Vollversammlung des Diakonischen Werkes der SELK hat im Februar 2015 dem Änderungsantrag einstimmig zugestimmt und legt ihn der Synode zur Beschlussfassung vor.

3. Die Ihnen hier nun vorliegende Fassung nimmt die Änderungen weitestgehend auf, die die 11. Synode der EKD im November 2013 zum MVG.EKD beschlossen hat.
4. Ausgelöst sind die Änderungen zum Einen durch die 2012 umgesetzte Fusion des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst und Brot für die Welt zum neuen Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE). Hier erfolgen Anpassungen der Namensänderung.
5. Andere kleinteilige Regelungen sind Ergebnis der Rechtssprechung im zurückliegenden Zeitraum, die eine Novellierung des Textes erforderlich gemacht haben.
6. Im Antrag 602 finden Sie die Dinge fett und unterstrichen, die sich zur bisherigen Fassung des MVG unseres Diakonischen Werkes in Anpassung an den EKD-Text ändern sollen. Dabei sind auch Dinge unberücksichtigt gelassen worden, die auf Grund der Kleinheit unserer Strukturen getrost entfallen können (z.B. Regelungen für Gesamtmitarbeitervertretungen).
7. Inhaltlich ist einzuschätzen, dass es substantiell im Wesentlichen um formale und verfahrensrechtliche Änderungen geht. Die von der Diakonie auf Bundesebene angestrebte grundlegende Reform des MVG ist ausgeblieben.
8. Der Antrag hat der Synodalkommission Recht und Verfassung zur Prüfung im Blick auf die Kompatibilität mit den kirchlichen Ordnungen der SELK vorgelegen. Bis auf einige redaktionelle Änderungshinweise, die im Rahmen der Veröffentlichung ausgebessert werden, liegt der Antrag nun der 13. Kirchensynode zur Beschlussfassung vor.

Das Diakonische Werk empfiehlt der 13. Kirchensynode, den Antrag anzunehmen.

Guben, 20.05.2015  
Pfr. Stefan Süß